

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Sozialausschusses vom 25.10.2017

Betreff: Frauenhäuser;  
Antrag des Frauenplenums vom 07.04.2017 (Ifd. Nr. 515)

Referent: I. V. Verwaltungsdirektor Manfred Knopf

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

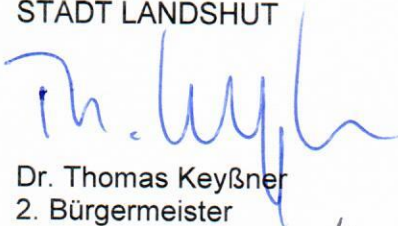
einstimmig  
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Es verbleibt bei der Beschlusslage vom 19.10.2016.
3. Auf der Grundlage über die bestehende vertragliche Finanzierung der Grundkosten der Frauenhäuser in Landshut aus dem Jahr 1994 bestehen keine Einwände, wenn der festgelegte Eigenanteil der Einrichtungsträger von je 5 % durch Bußgelder und Spenden finanziert wird. Darüber hinausgehende Bußgelder und Spenden sind bei der Finanzierung nicht als Einnahmen anzurechnen. Sie verbleiben den Einrichtungsträgern zur eigenen Verwendung und fließen nicht in die Berechnung der Zuschüsse durch die Kommunen im Rahmen der Vereinbarung über die Grundkosten ein.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um zweckgebundene Spenden oder Bußgelder für die Frauenhäuser handelt und dass diese zweckgebunden verwendet werden.

Landshut, den 25.10.2017

STADT LANDSHUT

  
Dr. Thomas Keyßner  
2. Bürgermeister

110

4